Gerangel um den Kehricht aus Gewerbebetrieben

Die Revision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA des Bundes sieht vor, dass künftig nur noch Abfälle aus Haushaltungen und Kleinbetrieben als Siedlungsabfall gelten. Nicht-betriebsspezifische Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe hingegen sollen aus dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens herausgelöst werden. Thomas Bähler, Geschäftsführer des Verbands Stahl-, Metall- und Papierrecycling Schweiz VSMR, sieht damit den fairen Wettbewerb wiederhergestellt. Renate Amstutz, Direktorin des Schweizerischen Städteverbandes, befürchtet hingegen Effizienzverluste und höhere Gebühren.

Keine unfairen Kostenverschiebungen

Renate Amstutz, Direktorin Schweizerischer Städteverband

Der Bundesrat ist beauftragt, die Motion Schmid «Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht» im Rahmen der laufenden TVA-Revision umzusetzen (siehe Kasten). Das Bundesamt für Umwelt Bafu schlägt nun vor, den Begriff der Siedlungsabfälle neu zu definieren und ihn auf Abfälle aus Haushalten und Kleinbetrieben zu reduzieren. Damit würde die Pflicht zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bei der öffentlichen Hand und den Gebührenzahlern bleiben, während gewisse Gewerbebetriebe durch die Liberalisierung von dieser Aufgabe befreit würden.

Höhere Grundgebühren für Haushalte

Nach geltendem Umweltschutzgesetz ist die Finanzierung durch Gebühren nur für Siedlungsabfälle vorgesehen. Somit würde den Kantonen, Städten und Gemeinden die rechtliche Basis für die Erhebung von Grundgebühren bei mittleren und grösseren Gewerbebetrieben entzogen. Dadurch würden den Städten Einnahmen fehlen, die sie zur Finanzierung der Basisleistungen der Abfallverwertung benötigen. Die Kosten der heute über die Grundgebühren finanzierten Leistungen wie Sammelstellen, kundenfreundliche Entsorgungshöfe, Beratung und Information blieben aber aufgrund der hohen Fixkosten ähnlich hoch. Dies würde dazu führen, dass Haushalte und Kleinbetriebe höhere Gebühren für unveränderte Dienstleistungen bezahlen müssten.

Zudem ist davon auszugehen, dass zahlreiche Betriebe die Separatsammlung weiterhin nutzen würden, ohne dafür zu zahlen. Individuelle Nutzungsverträge zwischen der Stadt und einzelnen Betrieben wären zwar theoretisch denkbar, aber in der Praxis mit enormem Kontrollaufwand verbunden. Ebenso wäre es unverhältnismässig und ineffizient, wenn Gemeinden mit jedem einzelnen Betrieb einen Vertrag zur Mitbenützung der Separatsammlung abschliessen müssten.

Bonus-Malus-Lösungen für Take-Aways wären nicht mehr möglich

In einigen Kantonen haben die Gemeinden heute rechtlich die Möglichkeit, für Take-Away-Verkaufsstellen mit einem differenzierten Tarif bei den Grundgebühren Anreize für die Abfallvermeidung und für Eigenleistungen bei der Reinigung rund um die Verkaufsstellen zu setzen. Wenn nun den Gemeinden die Rechtsgrundlagen für Grundgebühren beim Gewerbe entzogen werden, sind diese lokal direkt wirksamen, einfachen Massnahmen gegen das Littering nicht mehr möglich. Das wäre ein Rückschritt für eine verursacherorientierten Finanzierung der Litteringkosten und es stünde im Widerspruch zur Position des Bafu, das solche Bonus-Malus-Systeme als zielführend bei der Bekämpfung von Littering erachtet.

Auswirkungen entstünden auch beim Verkehr. Bisher war die Kehrichtmenge für die kommunalen Sammeldienste gut kalkulierbar. Mit der Liberalisierung würden diese Mengen stärker variieren, je nachdem, ob und wie lange Betriebe zu einem privaten Entsorger wechseln. Wenn die kommunalen Sammeldienste künftig an Containern vorbeifahren müssen, die für andere Entsorger bereitgestellt sind, sinkt die Sammelleistung: Es dauert länger und benötigt mehr

Zwei Motionen mit unterschiedlichen Anliegen

Mit seiner Motion *«Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht»* hat Alt-Ständerat Carlo Schmid den Bundesrat 2006 aufgefordert, in der TVA die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um das derzeit herrschende Staats- beziehungsweise Gemeindemonopol bei Transport und Entsorgung von nicht-betriebsspezifischen Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben aufzuheben. Bei Siedlungsabfällen aus Haushalten sowie Kleinbetrieben soll an der geltenden Regelung festgehalten werden. Bundesrat wie Parlament haben die Motion gutgeheissen.

Für Nationalrat Kurt Flury geht die vom Bundesamt für Umwelt Bafu vorgeschlagene Umsetzung dieser Motion in der Revision der TVA zu weit. Mit seiner Motion vom März 2011 *«Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht»* verlangt er, dass die Zuständigkeit für Gewerbekehricht von Klein- und Mittelbetrieben bei den Kantonen respektive bei den Gemeinden bleibt. Der Bundesrat lehnt die Motion ab, die Beratung im Parlament steht noch aus.

Renate Amstutz, SSV, Monbijoustr. 8, 3001 Bern, 031 356 32 32, www.staedteverband.ch, renate.amstutz@staedteverband.ch

Kilometer, bis die gleiche Abfallmenge eingesammelt ist. Zudem führen zusätzliche private Kehrichtfahrzeuge zu Mehrverkehr in bereits stark belasteten Zentren. Und schliesslich steigt auch die Gefahr von wilden Abfalldeponien und Verslumung. Denn wenn nicht a priori klar ist, wer für die Entsorgung des Abfalls zuständig ist, bleibt unsachgemäss bereitgestellter Abfall länger liegen, bis der Entsorgungspflichtige eruiert ist.

Nur Grossbetriebe aus dem Monopol entlassen

Der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband und die Fachorganisation Kommunale Infrastruktur verlangen aus diesen Gründen, dass nur Grossbetriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen auf Antrag des Betriebes aus dem Monopol entlassen werden. Für Betriebe, die einen privaten Entsorger beanspruchen wollen, sind in der TVA eine Meldepflicht und ein Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung vorzusehen. Zudem müssen weiterhin alle Betriebe mit Grundgebühren zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Basisleistungen und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit beitragen. Unfaire Verschiebungen von Belastungen zur öffentlichen Hand sind abzulehnen. ▪

Zurück zur bewährten Ordnung des Entsorgungsmarktes

Thomas Bähler, Geschäftsführer Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR

Die Wirtschaftsordnung der Schweiz beruht auf marktwirtschaftlichen Prinzipien. Diese Ordnung hat ihre Grundlage in der Bundesverfassung. Sie gilt auch im Entsorgungsmarkt. Daher ist das Staatsmonopol im Bereich der Abfallentsorgung im Umweltschutzgesetz eng umschrieben. Es gilt ausschliesslich für Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie für Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Was mit dem Begriff Siedlungsabfälle gemeint ist, ist klar: Abfälle aus Haushaltungen. Da Abfall in Haushaltungen nur in geringen Mengen anfällt und die Entsorgung in dünn besiedelten Regionen aufwändig ist, kann hier ein Marktversagen nicht ausgeschlossen werden. Nicht so bei Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben: Hier spielt der Markt bestens – wenn man ihn denn lässt.

Die gesetzliche Ausgangslage ist also klar. Dennoch haben einzelne Gemeinden von der bewährten Praxis Abstand genommen und das Staatsmonopol auch für nicht-betriebsspezifischen, vermischten Abfall aus Gewerbebetrieben beansprucht. In der Folge ist auch das Bundesgericht vom Pfad der Tugend abgekommen und hat die Entsorgung solcher Abfälle dem Staatsmonopol zugeschlagen.

Die Motion Schmid vom 22. März 2006 bezweckt nichts anderes als die Rückkehr zur bewährten Ordnung: Die Praxis des Bundesgerichts soll im Rahmen der Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) korrigiert und der Wettbewerb im Bereich der nicht-betriebsspezifischen, vermischten Abfällen aus Gewerbebetrieben wiederhergestellt werden. Es geht also nicht um eine (Teil-)Liberalisierung des Abfallmarktes. Es geht einzig um die Rückkehr zur bewährten, gesetzlich vorgegebenen Ordnung. Betroffen ist ein enger Bereich: die nicht-betriebsspezifischen, vermischten Abfällen aus Gewerbebetrieben. Sortenreine oder einfach sortierbare sowie betriebsspezifische Abfälle fallen schon heute nicht unter das Monopol.

Fairer Wettbewerb statt Ruhekissen Staatsmonopol

Kantonen, Gemeinden und Zweckverbänden wird es weiterhin erlaubt sein, Gewerbebetriebe zu entsorgen. Sie müssen sich jedoch dem Wettbewerb stellen. Und zwar einem lauteren und fairen Wettbewerb. Das heisst vor allem: keine Quersubventionierungen und kein Missbrauch der Monopolstellung, die Kantone und Gemeinden beim Siedlungsabfall haben.

Die Aussicht, sich nicht länger auf dem Staatsmonopol ausruhen zu können, macht einzelnen Städten, Gemeinden und Zweckverbänden offenbar Angst. Sie würden es anscheinend vorziehen, ihre Aufträge weiterhin an Private zu vergeben und damit einen Scheinwettbewerb zu ihren Konditionen zu inszenieren. Anders ist die vom Städteverband lancierte Motion des Solothurner Stadtpräsidenten und Nationalrats Kurt Fluri nicht zu erklären. Nimmt man sie zum Nennwert, würden neben den Haushaltungen neu 99,6 Prozent aller Betriebe des Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungssektors vom Staatsmonopol erfasst. Privaten Entsorgungsfirmen drohte Haft oder Busse, würden sie einen dieser Betriebe entsorgen. Mit anderen Worten: Der ganze Abfallmarkt soll verstaatlicht werden. Dass ein solches Ansinnen – notabene lanciert von einem Nationalrat, der unter dem Etikett liberal segelt – mit dem übergeordneten Recht unvereinbar ist, ist so offensichtlich, dass sich eine weitere Diskussion der Motion eigentlich verbietet. Wird der Motion nicht durch die Politik Einhalt geboten, werden es die Gerichte tun.

Die Motion Schmid ist seit vier Jahren von National- und Ständerat überwiesen. Der Auftrag an den Bundesrat ist klar: Die bewährte Marktordnung im Bereich der Abfallentsorgung muss wiederhergestellt werden. Das heisst: Abfall aus Haushaltungen fällt unter das Staatsmonopol, Abfall aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (einschliesslich nicht-betriebsspezifische, vermischte Abfälle) werden im fairen Wettbewerb nach den Präferenzen des Inhabers entsorgt. Es gibt keinen Grund, mit der Umsetzung der Motion Schmid weiter zuzuwarten. ▪

Thomas Bähler, VSMR, Kellerhals Anwälte, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern, 058 200 35 57, baehler@vsmr.ch, www.vsmr.ch